

11.08.06

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes**A. Zielsetzung**

Schaffung der notwendigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen, damit die Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte durch Verordnung in nationales Recht umgesetzt werden kann.

B. Lösung

Im Eichgesetz werden die notwendigen Ermächtigungsgrundlagen ergänzt. Bei dieser Gelegenheit werden eine Anpassung an die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgenommen und Bezeichnungen der Bundesministerien aktualisiert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Es entstehen keine Kosten bei Bund, Ländern und Gemeinden.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Fristablauf: 22.09.06

11.08.06

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 11. August 2006

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Peter Harry Carstensen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Mit freundlichen Grüßen

Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin
Franz Müntefering

Fristablauf: 22.09.06

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes

Vom....

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Eichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Artikel 115 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:
„§ 22 weggefallen“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c werden die Wörter „sowie deren Zusammenarbeit untereinander und mit ausländischen Behörden und Stellen,“ angefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

 1. die Anerkennung und Überwachung von Stellen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuzuweisen,
 2. die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen,
 3. Vorschriften über die Überwachung des Inverkehrbringens von Messgeräten durch die zuständigen Behörden zu erlassen, insbesondere über
 - a) ein bei der Überwachung anzuwendendes einheitliches Konzept sowie die Abstimmung der Tätigkeit der Behörden,
 - b) die behördlichen Maßnahmen einschließlich des Verbots oder der Beschränkung des Inverkehrbringens oder des Verwendens,
 4. der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt die Entscheidung darüber zuzuweisen, dass im Ausland hergestellte Messgeräte nach Maßgabe einer nach den Absätzen 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs.2 oder 3 erlassenen Rechtsverordnung von deren Anwendung ausgenommen sind.“
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absätzen 1 und 2“ ersetzt durch die Angabe „Absätzen 1 bis 2“.
3. In § 11 Abs. 1 werden nach dem Wort „zuständig“ die Wörter „oder auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt“ eingefügt.

4. § 13 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und,“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer wird angefügt:
„5. die Zusammenarbeit der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c anerkannten Stellen abzustimmen.“

5. In § 19 Abs. 1 Nr. 4 werden nach der Angabe „§ 21 Satz 1“ die Wörter „oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung“ eingefügt.

6. § 22 wird aufgehoben.

7. In § 8 Abs. 1, § 19 Abs. 3 und § 21 Satz 1 werden jeweils

- a) die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ und
- b) die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

8. In § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3, § 12, § 14 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte soll durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Eichordnung in nationales Recht umgesetzt werden. Damit alle Bestimmungen der Richtlinie durch die Verordnung umgesetzt werden können, ist es erforderlich, Ermächtigungsgrundlagen im Eichgesetz zu ergänzen. Dies betrifft die Ermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Stellen zu benennen, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) neue Aufgaben zuzuweisen sowie die Möglichkeit, durch Verordnung detaillierte Vorschriften über die Aufsicht bezüglich des Inverkehrbringens neuer Messgeräte (Marktaufsicht) zu erlassen.

Bei dieser Gelegenheit werden eine Anpassung an die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgenommen und Bezeichnungen der Bundesministerien aktualisiert. Weitere materielle Änderungen des Eichgesetzes enthält der Gesetzentwurf nicht. Seit längerem wird eine breite Diskussion über eine grundsätzliche Neuregelung des gesetzlichen Messwesens geführt, mit dem Ziel, das Eichrecht insgesamt zu modernisieren und zu deregulieren. Vorgesehen ist in diesem Zusammenhang auch eine stärkere Einschaltung privater Stellen im Rahmen der Nacheichung. Weiterhin sollen Einheitengesetz und Zeitgesetz zusammengefasst und die Zuständigkeiten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) verdeutlicht und zusammengefasst werden. Dieses Vorhaben wird von der Bundesregierung weiter verfolgt, sie wird dazu demnächst die entsprechenden Gesetz- und Verordnungsentwürfe vorlegen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll zunächst nur die schnelle Umsetzung der Messgeräte Richtlinie ermöglicht werden, die insbesondere im Interesse der deutschen Hersteller von Messgeräten liegt. Das geltende Eichgesetz einschließlich der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen wird somit alsbald abgelöst werden durch ein neues Eichrecht.

Kosten- und Preiswirkungen

Da mit dem vorliegenden Gesetzentwurf lediglich Ermächtigungsgrundlagen erweitert werden, sind finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte ebenso wenig zu erwarten wie Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die Änderungen des Eichgesetzes.

Zu Nr. 1

Folgeänderung zu Nr. 6.

Zu Nr. 2

Ermächtigungsgrundlagen in § 3 des Eichgesetzes werden ergänzt. Dies betrifft zum Einen die Benennung von Stellen: Durch Verordnung sollen künftig Stellen direkt benannt werden können; dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sollen Aufgaben der Anerkennung und Überwachung zugewiesen werden können. Zum Anderen sollen der PTB weitere für das Funktionieren des künftigen Eichrechts wichtige Aufgaben übertragen werden können, wie die Anerkennung von Prüfungen und Zertifikaten von im Ausland hergestellten Messgeräten, deren Anforderungen europäisch nicht harmonisiert sind. Darüber hinaus sollen die zuständigen Behörden mit den notwendigen Befugnissen für die Durchführung der Marktaufsicht ausgestattet werden können. Schließlich soll durch Verordnung die Erstellung eines für den bundeseinheitlichen Vollzug wichtigen Marktaufsichtskonzepts ermöglicht werden.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 2 (§ 3 Abs. 1a Nr. 2).

Zu Nr. 4

Die PTB soll künftig die Zusammenarbeit der nationalen benannten Stellen koordinieren.

Zu Nr. 5

Die Ergänzung ist aus nebenstrafrechtlichen Gründen erforderlich.

Zu Nr. 6

§ 22, der den Erlass von Verwaltungsvorschriften regelt, ist durch die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts obsolet. Allgemeine Verwaltungsvorschriften dürfen im Rahmen der Landeseigenverwaltung nur durch die Bundesregierung erlassen werden. Einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedarf es dann nicht mehr.

Zu Nr. 7 und 8

Die Bezeichnungen der Bundesministerien werden an den aktuellen Organisationserlass angepasst.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.